

RzF - 12 - zu § 58 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 06.11.2008 - 13 A 06.3402 = RdL 2009, 93-94 (Leitsatz und Gründe) (Lieferung 2010)

Leitsätze

1. Der Rechtsnachfolger muss das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch unter Mitwirkung seines Rechtsvorgängers als Teilnehmer rechtsverbindlich durchgeführte Flurbereinigungsverfahren gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch für vom Rechtsvorgänger mit der Flurbereinigungsbehörde im Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossene Vereinbarungen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 14 - zu § 15 FlurbG](#).